

TE Vwgh Erkenntnis 2014/3/20 Ro 2014/08/0044

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2014

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ABGB §1432;

ABGB §7;

ASVG §4 Abs2;

ASVG §68;

ASVG §69 Abs1;

VwRallg;

1. ABGB § 1432 heute

2. ABGB § 1432 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB Art. 4 § 7 heute

2. ABGB Art. 4 § 7 gültig ab 01.01.2005

1. ASVG § 4 heute

2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022

3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016

4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013

5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012

6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012

7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010

8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009

9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005

10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005

11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005

12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001

13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001

14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000

15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998

16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 68 heute
 2. ASVG § 68 gültig ab 01.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
 3. ASVG § 68 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
 4. ASVG § 68 gültig von 01.01.1992 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 676/1991
-
1. ASVG § 69 heute
 2. ASVG § 69 gültig ab 01.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
 3. ASVG § 69 gültig von 01.07.1994 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und den Hofrat Dr. Strohmayer, die Hofrätinnen Dr. Julcher und Mag. Rossmeisel sowie den Hofrat Dr. Pürgy als Richter und Richterinnen, im Beisein des Schriftführers Mag. Berthou, über die Revision der M Architekten Ziviltechniker GmbH in Wien, vertreten durch die Dr. Johannes Hock sen., Dr. Johannes Hock jun. Rechtsanwälte Ges.m.b.H. in 1010 Wien, Stallburggasse 4, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 12. Dezember 2013, Zl. MA 40 - SR 334667/13, betreffend Beitragsrückforderung gemäß § 69 ASVG, (mitbeteiligte Partei: Wiener Gebietskrankenkasse) zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und den Hofrat Dr. Strohmayer, die Hofrätinnen Dr. Julcher und Mag. Rossmeisel sowie den Hofrat Dr. Pürgy als Richter und Richterinnen, im Beisein des Schriftführers Mag. Berthou, über die Revision der M Architekten Ziviltechniker GmbH in Wien, vertreten durch die Dr. Johannes Hock sen., Dr. Johannes Hock jun. Rechtsanwälte Ges.m.b.H. in 1010 Wien, Stallburggasse 4, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 12. Dezember 2013, Zl. MA 40 - SR 334667/13, betreffend Beitragsrückforderung gemäß Paragraph 69, ASVG, (mitbeteiligte Partei: Wiener Gebietskrankenkasse) zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Aus der Revision und dem mit ihr vorgelegten angefochtenen Bescheid ergibt sich Folgendes:

In den Jahren 2009 und 2010 fand bei der revisionswerbenden Gesellschaft eine gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) für die Jahre 2006, 2007 und 2008 statt. Infolge einer nicht rechtskräftigen arbeitsgerichtlichen Entscheidung bezüglich arbeitsrechtlicher Ansprüche eines Auftragnehmers bzw. Dienstnehmers der revisionswerbenden Gesellschaft (Mag. B.) kam es zu einer weiteren GPLA für die Jahre 2009 und 2010 und schließlich zu einer Nachverrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen. In der Folge wurde die revisionswerbende Gesellschaft unter Berufung auf § 42 Abs. 1 ASVG von der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse informiert, dass sie ein Verwaltungsverfahren zur Feststellung der Beitragsgrundlagen des Mag. B. für den Zeitraum 1. April 2008 bis 31. Mai 2009 durchführe, und aufgefordert, sämtliche Unterlagen betreffend Herrn Mag. B. vorzulegen. Dem kam die revisionswerbende Gesellschaft - nach ihrem Vorbringen zur Vermeidung von Zwangsstrafen - nach. Schließlich wurden Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2008 nachverrechnet und am 2. Oktober 2012 vorgeschrieben. Die revisionswerbende Gesellschaft bezahlte die Beiträge, stellte aber unmittelbar danach gemäß § 69 ASVG einen Antrag auf Rückerstattung der ungebührlich entrichteten Beiträge in Gesamthöhe von EUR 13.456,40. In den Jahren 2009 und 2010 fand bei der revisionswerbenden Gesellschaft eine gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) für die Jahre 2006, 2007 und 2008 statt. Infolge einer nicht rechtskräftigen arbeitsgerichtlichen Entscheidung bezüglich arbeitsrechtlicher Ansprüche eines Auftragnehmers bzw. Dienstnehmers der revisionswerbenden Gesellschaft (Mag. B.) kam es zu einer weiteren GPLA für die Jahre 2009 und 2010 und schließlich zu einer Nachverrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen. In der Folge wurde die revisionswerbende Gesellschaft unter Berufung auf Paragraph

42, Absatz eins, ASVG von der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse informiert, dass sie ein Verwaltungsverfahren zur Feststellung der Beitragsgrundlagen des Mag. B. für den Zeitraum 1. April 2008 bis 31. Mai 2009 durchführe, und aufgefordert, sämtliche Unterlagen betreffend Herrn Mag. B. vorzulegen. Dem kam die revisionswerbende Gesellschaft - nach ihrem Vorbringen zur Vermeidung von Zwangsstrafen - nach. Schließlich wurden Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2008 nachverrechnet und am 2. Oktober 2012 vorgeschrieben. Die revisionswerbende Gesellschaft bezahlte die Beiträge, stellte aber unmittelbar danach gemäß Paragraph 69, ASVG einen Antrag auf Rückerstattung der ungebührlich entrichteten Beiträge in Gesamthöhe von EUR 13.456,40.

Diesen Antrag wies die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse mit Bescheid vom 5. März 2013 ab.

Im dagegen erhobenen Einspruch brachte die revisionswerbende Gesellschaft vor, dass für das Jahr 2008 bereits im Jahr 2010 eine GPLA stattgefunden habe und daher eine unzulässige Wiederholungsprüfung vorliege. Die arbeitsrechtliche Entscheidung stelle keine neue Tatsache im Sinn des § 303 Abs. 1 lit. b BAO dar, die eine Wiederaufnahme des abgeschlossenen Verfahrens rechtfertige. Außerdem seien eventuelle Beitragsansprüche aus dem Jahr 2008 gemäß § 68 ASVG bereits verjährt, weil eine Verlängerung der Verjährungsfrist von drei auf fünf Jahre im vorliegenden Fall nicht rechtmäßig erscheine. Im dagegen erhobenen Einspruch brachte die revisionswerbende Gesellschaft vor, dass für das Jahr 2008 bereits im Jahr 2010 eine GPLA stattgefunden habe und daher eine unzulässige Wiederholungsprüfung vorliege. Die arbeitsrechtliche Entscheidung stelle keine neue Tatsache im Sinn des Paragraph 303, Absatz eins, Litera b, BAO dar, die eine Wiederaufnahme des abgeschlossenen Verfahrens rechtfertige. Außerdem seien eventuelle Beitragsansprüche aus dem Jahr 2008 gemäß Paragraph 68, ASVG bereits verjährt, weil eine Verlängerung der Verjährungsfrist von drei auf fünf Jahre im vorliegenden Fall nicht rechtmäßig erscheine.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Einspruch ab.

Begründend führte sie im Wesentlichen aus, dass im Rahmen der für den Zeitraum Jänner 2009 bis Dezember 2010 durchgeführten GPLA festgestellt worden sei, dass Mag. B. auf Werkvertragsbasis beschäftigt gewesen sei, die Beschäftigung jedoch die Merkmale eines echten Dienstverhältnisses aufgewiesen habe. Die entsprechende Nachmeldung sei durchgeführt worden, gleichzeitig seien die Beiträge nachverrechnet worden. Im Zuge der Ermittlungen habe die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse auch herausgefunden, dass mit Herrn Mag. B. bereits im Jahr 2008 ein Dienstverhältnis bestanden habe. Infolgedessen sei bei der revisionswerbenden Gesellschaft eine weitere GPLA für den Zeitraum Jänner 2008 bis Juni 2012 durchgeführt worden, und es seien für den Zeitraum 30. April 2008 bis 31. Dezember 2008 die Beiträge für Mag. B. nachverrechnet worden.

Die belangte Behörde bejahte sodann - als Vorfrage im Sinn des § 38 AVG - das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses. Im Gesamtbild der Tätigkeit lägen die Merkmale einer unselbständigen Beschäftigung in einem echten Dienstverhältnis zweifelsfrei vor, weil Mag. B. unter Weisungs- und Kontrollunterworfenheit bei gleichzeitiger Bindung an Arbeitszeit und Arbeitsort persönlich zur Verrichtung von Dienstleistungen verpflichtet gewesen sei. Die belangte Behörde bejahte sodann - als Vorfrage im Sinn des Paragraph 38, AVG - das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses. Im Gesamtbild der Tätigkeit lägen die Merkmale einer unselbständigen Beschäftigung in einem echten Dienstverhältnis zweifelsfrei vor, weil Mag. B. unter Weisungs- und Kontrollunterworfenheit bei gleichzeitiger Bindung an Arbeitszeit und Arbeitsort persönlich zur Verrichtung von Dienstleistungen verpflichtet gewesen sei.

Was das Vorbringen bezüglich der Unzulässigkeit einer Wiederaufnahme betreffe, so werde angemerkt, dass der gegenständlich nachverrechnete Zeitraum nicht Gegenstand der "GPLA 1/09-12/10" gewesen sei. Zudem hätten unterschriebene Prüfprotokolle keinerlei Rechtskraftwirkung, etwa vergleichbar mit einem Bescheid. Es liege daher weder eine entschiedene Sache noch eine Wiederaufnahme im rechtlichen Sinn vor.

Der Dienstnehmer Mag. B. sei nicht gehörig bei der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse gemeldet worden, sodass von der gemäß § 68 Abs. 1 ASVG vorgesehenen Verjährungsfrist von fünf Jahren auszugehen sei, weil der revisionswerbenden Gesellschaft bei gehöriger Sorgfalt bekannt sein hätte müssen, dass das gelebte Vertragsverhältnis keinesfalls einem Werk-, sondern einem Dienstvertrag entspreche. Der Dienstnehmer Mag. B. sei nicht gehörig bei der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse gemeldet worden, sodass von der gemäß Paragraph 68, Absatz eins, ASVG vorgesehenen Verjährungsfrist von fünf Jahren auszugehen sei, weil der revisionswerbenden Gesellschaft bei gehöriger Sorgfalt bekannt sein hätte müssen, dass das gelebte Vertragsverhältnis keinesfalls einem Werk-, sondern einem Dienstvertrag entspreche.

Über die gegen diesen Bescheid erhobene Revision hat der Verwaltungsgerichtshof erwogen:

1. Gemäß § 69 Abs. 1 erster Satz ASVG können zu Ungebühr entrichtete Beiträge zurückgefordert werden. 1. Gemäß Paragraph 69, Absatz eins, erster Satz ASVG können zu Ungebühr entrichtete Beiträge zurückgefordert werden.

Gegenstand dieser Rückforderung ist die Differenz zwischen dem für einen konkreten Beitragszeitraum entrichteten und dem für diesen Beitragszeitraum geschuldeten Beitrag. Es ist daher zu prüfen, ob die von der revisionswerbenden Partei entrichteten Beiträge für den betreffenden Zeitraum auch geschuldet wurden (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 28. März 2012, Zl. 2012/08/0041, mwN). Gegenstand dieser Rückforderung ist die Differenz zwischen dem für einen konkreten Beitragszeitraum entrichteten und dem für diesen Beitragszeitraum geschuldeten Beitrag. Es ist daher zu prüfen, ob die von der revisionswerbenden Partei entrichteten Beiträge für den betreffenden Zeitraum auch geschuldet wurden vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 28. März 2012, Zl. 2012/08/0041, mwN).

2. Die revisionswerbende Gesellschaft bringt vor, dass sie die Beiträge mangels Dienstnehmereigenschaft des Mag. B. nicht geschuldet habe. Er sei zum Zeitpunkt des Abschlusses seines Werkvertrages mit der revisionswerbenden Gesellschaft selbständig gewesen und habe es auch bleiben wollen. Er sei damals Ziviltechniker gewesen, sodass für ihn das gesetzliche Verbot der Aufnahme einer Anstellung und des Eingehens von dienstnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnissen gegolten habe. Jede Umdeutung seines Vertragsverhältnisses nicht nur gegen den erklärten Willen der Parteien, sondern auch gegen den Gesetzeswortlaut sei unzulässig.

Mit diesem Vorbringen bestreitet die Revision aber nicht, dass bei der tatsächlichen Durchführung des Vertragsverhältnisses die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit überwogen haben. Angesichts dessen hat die belangte Behörde zu Recht die Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG bejaht, sind doch für die Beantwortung der Frage, ob ein auf einem Vertrag beruhendes Beschäftigungsverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit besteht, auch die "wahren Verhältnisse" maßgeblich, d.h., ob bei der tatsächlichen und nicht bloß vereinbarten Art der Beschäftigung die Kriterien persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit überwiegen, wobei es dann, wenn die "wahren Verhältnisse" vom Vertrag abweichen, auf diese ankommt (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 17. Oktober 2012, Zl. 2009/08/0188, mwN). Mit diesem Vorbringen bestreitet die Revision aber nicht, dass bei der tatsächlichen Durchführung des Vertragsverhältnisses die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit überwogen haben. Angesichts dessen hat die belangte Behörde zu Recht die Pflichtversicherung gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG bejaht, sind doch für die Beantwortung der Frage, ob ein auf einem Vertrag beruhendes Beschäftigungsverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit besteht, auch die "wahren Verhältnisse" maßgeblich, d.h., ob bei der tatsächlichen und nicht bloß vereinbarten Art der Beschäftigung die Kriterien persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit überwiegen, wobei es dann, wenn die "wahren Verhältnisse" vom Vertrag abweichen, auf diese ankommt vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 17. Oktober 2012, Zl. 2009/08/0188, mwN).

3. Die Revision rügt weiter, dass sich die belangte Behörde mit der Frage, ob eine gemäß § 41a Abs. 4 ASVG iVm § 148 BAO unzulässige Wiederholungsprüfung stattgefunden habe, nicht ausreichend auseinandergesetzt habe. Darauf ist es aber nicht angekommen, weil Beiträge nicht schon deshalb ungebührlich sind, weil sie auf Basis einer solchen unzulässigen Prüfung festgestellt worden sind (zur "Sanktionslosigkeit" der Verletzung des Verbotes einer Wiederholungsprüfung nach der BAO vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 19. Oktober 2006, Zl. 2002/14/0101, mwN). Eine rechtskräftige - bescheidmäßige - Feststellung, dass die revisionswerbende Gesellschaft die Beiträge nicht oder nicht in der bezahlten Höhe schulde, behauptet aber auch die Revision nicht. 3. Die Revision rügt weiter, dass sich die belangte Behörde mit der Frage, ob eine gemäß Paragraph 41 a, Absatz 4, ASVG in Verbindung mit Paragraph 148, BAO unzulässige Wiederholungsprüfung stattgefunden habe, nicht ausreichend auseinandergesetzt habe. Darauf ist es aber nicht angekommen, weil Beiträge nicht schon deshalb ungebührlich sind, weil sie auf Basis einer solchen unzulässigen Prüfung festgestellt worden sind (zur "Sanktionslosigkeit" der Verletzung des Verbotes einer Wiederholungsprüfung nach der BAO vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 19. Oktober 2006, Zl. 2002/14/0101, mwN). Eine rechtskräftige - bescheidmäßige - Feststellung, dass die revisionswerbende Gesellschaft die Beiträge nicht oder nicht in der bezahlten Höhe schulde, behauptet aber auch die Revision nicht.

4. Auch darauf, ob das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen schon verjährt war, ist es im vorliegenden Fall nicht angekommen, weil die Beitragsschuld trotz Eintritts der (Feststellungs- oder Einforderungs-)Verjährung als Naturalobligation bestehen bleibt. Dies ergibt sich aus den die Verjährung betreffenden

Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (vgl. § 1432 ABGB). Diese sind zwar im Bereich des öffentlichen Rechts grundsätzlich weder unmittelbar noch analog anzuwenden; sind aber in Vorschriften des öffentlichen Rechts - wie hier - Verjährungsbestimmungen ausdrücklich aufgenommen, so darf bei Bedachtnahme auf § 7 ABGB ergänzungsweise auch auf die Verjährungsvorschriften des ABGB gegriffen werden (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 2. Februar 1959, Zl. 1994/55, VwSlg. 4860 A, sowie vom 13. November 2013, Zl. 2011/08/0214). Die - laut Vorbringen der revisionswerbenden Gesellschaft nicht zwangsweise eingebrachten, sondern aus eigenem bezahlten - Beiträge wären daher auch im Fall des Eintritts der Feststellungsverjährung nicht zu Ungebühr entrichtet worden. 4. Auch darauf, ob das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen schon verjährt war, ist es im vorliegenden Fall nicht angekommen, weil die Beitragsschuld trotz Eintritts der (Feststellungs- oder Einforderungs-)Verjährung als Naturalobligation bestehen bleibt. Dies ergibt sich aus den die Verjährung betreffenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts vergleiche , Paragraph 1432, ABGB). Diese sind zwar im Bereich des öffentlichen Rechts grundsätzlich weder unmittelbar noch analog anzuwenden; sind aber in Vorschriften des öffentlichen Rechts - wie hier - Verjährungsbestimmungen ausdrücklich aufgenommen, so darf bei Bedachtnahme auf Paragraph 7, ABGB ergänzungsweise auch auf die Verjährungsvorschriften des ABGB gegriffen werden vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 2. Februar 1959, Zl. 1994/55, VwSlg. 4860 A, sowie vom 13. November 2013, Zl. 2011/08/0214). Die - laut Vorbringen der revisionswerbenden Gesellschaft nicht zwangsweise eingebrachten, sondern aus eigenem bezahlten - Beiträge wären daher auch im Fall des Eintritts der Feststellungsverjährung nicht zu Ungebühr entrichtet worden.

5. Schließlich bringt die revisionswerbende Partei vor, die belangte Behörde hätte prüfen müssen, wie hoch die von Mag. B. nach dem GSVG entrichteten Beiträge gewesen seien und ob die Voraussetzungen für eine Verrechnung nach § 69 Abs. 3 ASVG (richtig: § 41 Abs. 3 GSVG) vorgelegen seien. Ein Rückforderungsanspruch der revisionswerbenden Partei könnte sich daraus aber nur dann ergeben, wenn Beiträge tatsächlich an die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse überwiesen worden wären und dies zu einer - bei der Vorschreibung noch nicht berücksichtigten - Reduktion der Beitragsschuld der revisionswerbenden Gesellschaft geführt hätte. Die bloße Möglichkeit eines Vorgehens nach § 69 Abs. 3 ASVG bzw. § 41 Abs. 3 GSVG - wie sie die revisionswerbende Gesellschaft in den Raum stellt, ohne dazulegen, dass die Voraussetzungen, insbesondere das Fehlen eines Rückforderungsanspruchs des Mag. B., tatsächlich vorliegen - reicht nicht aus (vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 30. Juni 2010, Zl. 2010/08/0074, wonach eine Anrechnung auf die Beitragsschuld gemäß § 69 Abs. 3 ASVG nur in Betracht kommt, soweit der zuständige Versicherungsträger über die entsprechenden Beiträge bereits verfügt). 5. Schließlich bringt die revisionswerbende Partei vor, die belangte Behörde hätte prüfen müssen, wie hoch die von Mag. B. nach dem GSVG entrichteten Beiträge gewesen seien und ob die Voraussetzungen für eine Verrechnung nach Paragraph 69, Absatz 3, ASVG (richtig: Paragraph 41, Absatz 3, GSVG) vorgelegen seien. Ein Rückforderungsanspruch der revisionswerbenden Partei könnte sich daraus aber nur dann ergeben, wenn Beiträge tatsächlich an die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse überwiesen worden wären und dies zu einer - bei der Vorschreibung noch nicht berücksichtigten - Reduktion der Beitragsschuld der revisionswerbenden Gesellschaft geführt hätte. Die bloße Möglichkeit eines Vorgehens nach Paragraph 69, Absatz 3, ASVG bzw. Paragraph 41, Absatz 3, GSVG - wie sie die revisionswerbende Gesellschaft in den Raum stellt, ohne dazulegen, dass die Voraussetzungen, insbesondere das Fehlen eines Rückforderungsanspruchs des Mag. B., tatsächlich vorliegen - reicht nicht aus vergleiche , auch das hg. Erkenntnis vom 30. Juni 2010, Zl. 2010/08/0074, wonach eine Anrechnung auf die Beitragsschuld gemäß Paragraph 69, Absatz 3, ASVG nur in Betracht kommt, soweit der zuständige Versicherungsträger über die entsprechenden Beiträge bereits verfügt).

6. Da somit bereits der Inhalt der Revision erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war sie gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren abzuweisen. 6. Da somit bereits der Inhalt der Revision erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war sie gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren abzuweisen.

Wien, am 20. März 2014

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden
Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3 Dienstnehmer Begriff Wirtschaftliche Abhängigkeit
Dienstnehmer Begriff Persönliche Abhängigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RO2014080044.J00

Im RIS seit

24.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at